

RAUM.NRW EINHARDSTRASSE 14 50937 KÖLN

Amtsgericht Köln  
Vereinsregister /Abteilung 43  
Justizgebäude Reichenspergerplatz

Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln

## Satzung RAUM.NRW e.V.

### §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „RAUM.NRW e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### §2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3 Zweck des Vereins – Ziel von RAUM.NRW

(1) RAUM.NRW ist ein Berufsverband Deutscher Architekt\*innen, Stadtplaner\*innen, Innenarchitekt\*innen und Landschaftsarchitekt\*innen.

(2) RAUM.NRW fördert eine lebendige und zukunftsfähige Baukultur.

(3) RAUM.NRW fordert die Qualität des Planens und Bauens gegenüber der Allgemeinheit und der Umwelt.

(4) RAUM.NRW unterstützt das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten und setzt sich für eine Chancengleichheit, sowie ein faires Miteinander innerhalb des Berufsbildes ein.

(5) RAUM.NRW setzt sich für innovative Ideen und Entwürfe im Sinne der Baukultur ein.

(6) RAUM.NRW setzt sich für die Zukunft des Berufsbildes ein und fördert in diesem Sinne die Ausbildung und die ständige Weiterbildung.

(7) RAUM.NRW setzt sich insbesondere für Berufseinsteiger, Existenzgründer, Angestellte und kleinere Bürostrukturen ein.

#### §4 Aufgaben

(1) Zur Verwirklichung der Zielsetzungen initiiert und koordiniert RAUM.NRW den Austausch des Berufsstandes.

(2) RAUM.NRW bringt sich in die Arbeit der entsprechenden berufsständischen Kammer ein.

(3) RAUM.NRW ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### §6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### §7 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder von RAUM.NRW können alle im Bauwesen tätigen Architekt\*innen, Stadtplaner\*innen, Innenarchitekt\*innen und Landschaftsarchitekt\*innen werden, sowie alle Studierenden eines dem Bauwesen zugeordneten Fachbereichs und diejenigen, die sich durch ein entsprechendes Studium bereits Qualifiziert haben. Zusätzlich können juristische Personen ordentliche Mitglieder werden, die RAUM.NRW aufgrund von Vereinbarungen kooperativ beigetreten sind.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(3) Außerordentliche Mitglieder, als Ehrenmitglied von RAUM.NRW, können natürliche Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten werden. Auch können

natürliche oder juristische Personen außerordentliche Mitglieder, als fördernde Mitglieder werden, die die Ziele von RAUM.NRW unterstützen.

(4) Über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### §8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Die persönliche Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet mit der Löschung aus der Mitgliederliste. Die Löschung erfolgt entweder durch schriftliche Mitteilung des Austritts durch das jeweilige Mitglied oder durch Feststellung des Vorstandes, dass die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, nicht mehr zutreffen oder durch Ausschluss. Die Löschung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes.

#### §9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### §10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung inklusive der Auflösung des Vereins, Entscheidung über

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (per E-Mail oder postalisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch elektronische) gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform (per E-Mail oder postalisch) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

(5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand vorab einigt, geleitet.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

#### §12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Im Falle von Vakanzien ist der Vorstand berechtigt die Vakanz durch Zuwahl zu ergänzen, die sodann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

#### §13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer\*in.

(2) Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

#### §14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung deutscher Architekten, oder, falls dies nicht möglich sein sollte, an eine vergleichbare Institution, die die hier festgelegten Ziele des Vereins ebenfalls unterstützt entsprechend einer Entscheidung durch den Richter des Landgerichts Köln.

Köln, den 17.06.2021